

### Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 21. Januar 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 502) wird durch Artikel 3 des dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. 1997 S. 528) wie folgt geändert:

1. § 49 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 Nr. 1 Buchst. a wird die Verweisung „§ 80 a“ durch die Verweisung „§ 80 c“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 Nr. 1 werden die Worte „sowie nach § 87 a“ gestrichen.
2. In § 55 Abs. 4 Satz 1 wird die Verweisung „in den §§ 80 a bis 80 c, 87 a, 87 b und 108 b“ durch die Verweisung „in § 80 Abs. 4 sowie den §§ 80 a, 80 b, 80 d, 87 a, 87 b und 108 b“ ersetzt.

### Änderungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG)

Das NDSG ist im letzten Jahr überarbeitet worden. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Vor Einführung von automatisierten Verfahren ist eine Technikfolgenabschätzung schriftlich vorzunehmen. (§ 7 Abs. 3).
- Die Gerätebeschreibungen nach § 8 Abs. 2 alter Fassung entfallen.
- Dateibesreibungen für nicht-automatisierte Dateien sind entfallen.
- Dateibesreibungen müssen weiterhin für alle automatisierten Dateien erstellt werden. Allerdings müssen diese nicht mehr dem Landesbeauftragten sondern dem oder der örtlichen Datenschutzbeauftragten vorgelegt werden. (§ 8 Abs. 1)
- Die Vorschriften zur Datenverarbeitung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen (§ 24) sind gestrichen worden. Die entsprechenden Regelungen für Beamtinnen und Beamte sind nunmehr in den § 101 ff. des Niedersächsischen Beamtengesetzes, auf die für das Tarifpersonal im neugefaßten § 261 des Niedersächsischen Beamtengesetzes verwiesen wird. Materiell-rechtlich hat sich nichts geändert.
- Bei Forschungsvorhaben in öffentlichem Interesse, die Daten gemäß § 25 NDSG erheben, ist der oder die örtliche Datenschutzbeauftragte und nicht mehr der Landesbeauftragte zu unterrichten.

gez. Reich, Datenschutzbeauftragter

NDSG 1993	NDSG 1997
<p style="text-align: center;">§ 1 Aufgabe des Gesetzes</p> <p>Aufgabe dieses Gesetzes ist es,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Recht einer jeden Person zu gewährleisten, selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer Daten zu bestimmen (Recht auf informationelle Selbstbestimmung),</li> <li>2. einer Beeinträchtigung der Wirkungsmöglichkeiten der Verfassungsorgane des Landes und der Organe der kommunalen Gebietskörperschaften infolge der automatisierten Datenverarbeitung entgegenzuwirken.</li> </ol> <p>Dieses Gesetz bestimmt, unter welchen Voraussetzungen personenbezogene Daten durch öffentliche Stellen verarbeitet werden dürfen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Aufgabe des Gesetzes</p> <p>Aufgabe dieses Gesetzes ist es, das Recht einer jeden Person zu gewährleisten, selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer Daten zu bestimmen (Recht auf informationelle Selbstbestimmung).</p> <p>Dieses Gesetz bestimmt, unter welchen Voraussetzungen personenbezogene Daten durch öffentliche Stellen verarbeitet werden dürfen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Technische und organisatorische Maßnahmen</p> <p>(1) Öffentliche Stellen haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen. Die Art und Weise der Maßnahmen richtet sich nach dem jeweiligen Stand der Technik.</p> <p>[...]</p> <p>(3) Vor der Entscheidung über den Einsatz oder die wesentliche Änderung von automatisierten Verfahren ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit der Nutzung der automatisierten Datenverarbeitung Gefahren für die Rechte der Betroffenen oder für die Wirkungsmöglichkeiten der Verfassungsorgane des Landes und der Organe der kommunalen Gebietskörperschaften verbunden sind. Automatisierte Verfahren dürfen nur</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Technische und organisatorische Maßnahmen</p> <p>(1) Öffentliche Stellen haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen. Der Aufwand für die Maßnahmen muß unter Berücksichtigung des Standes der Technik in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen.</p> <p>[...]</p> <p>(3) Ein automatisiertes Verfahren darf nur eingesetzt werden oder wesentlich geändert werden, soweit Gefahren für die Rechte Betroffener, die wegen der Art der zu verarbeitenden Daten oder der Verwendung neuer Technologien entstehen können, durch Maßnahmen nach Absatz 1 wirksam beherrscht werden können.</p>

eingesetzt oder wesentlich geändert werden, soweit derartige Gefahren durch technische oder organisatorische Maßnahmen wirksam beherrscht werden können. Das Ergebnis und seine Begründung sind aufzuzeichnen.	Die nach Satz 1 zu treffenden Feststellungen sind schriftlich festzuhalten.
<p style="text-align: center;">§ 8 Sicherstellung des Datenschutzes</p> <p>(1) Jede öffentliche Stelle hat in einer Dateibeschreibung festzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bezeichnung der Datei und ihre Zweckbestimmung,</li> <li>2. die Art der gespeicherten Daten sowie die Rechtsgrundlage ihrer Verarbeitung,</li> <li>3. den Kreis der Betroffenen,</li> <li>4. die Art regelmäßig zu übermittelnder Daten, deren Empfänger sowie die Herkunft regelmäßig empfangener Daten,</li> <li>5. Fristen für die Sperrung und Löschung der Daten,</li> <li>6. die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 7,</li> <li>7. bei automatisierten Verfahren die Betriebsart des Verfahrens, die Art der Geräte sowie das Verfahren zur Übermittlung, Sperrung, Löschung und Auskunftserteilung.</li> </ol> <p>Satz 1 gilt nicht für Dateien, die ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden.</p> <p>(2) Jede öffentliche Stelle, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, hat in einem Verzeichnis aufzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Typ und die Art der Geräte,</li> <li>2. die Hersteller,</li> <li>3. die Anzahl und den Standort der Geräte,</li> <li>4. das Betriebssystem,</li> <li>5. die Einrichtungen zur Datenfernverarbeitung und Datenübertragung,</li> <li>6. die verwendeten Programme.</li> </ol> <p>Das Verzeichnis ist auf dem neuesten Stand zu halten.</p> <p>(3) Öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten und hierbei in der Regel mindestens fünf Bedienstete ständig beschäftigen, haben eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Beauftragte müssen die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit besitzen. Sie unterstützen die öffentliche Stelle bei der Sicherstellung des Datenschutzes, insbesondere bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 sowie nach § 7.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Sicherstellung des Datenschutzes</p> <p>(1) Jede öffentliche Stelle hat für automatisierte Dateien in einer Dateibeschreibung festzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bezeichnung der Datei und ihre Zweckbestimmung,</li> <li>2. die Art der gespeicherten Daten sowie die Rechtsgrundlage ihrer Verarbeitung,</li> <li>3. den Kreis der Betroffenen,</li> <li>4. die Art regelmäßig zu übermittelnder Daten, deren Empfänger sowie die Herkunft regelmäßig empfangener Daten,</li> <li>5. Fristen für die Sperrung und Löschung der Daten,</li> <li>6. die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 7,</li> <li>7. die Betriebsart des Verfahrens, die Art der Geräte sowie das Verfahren zur Übermittlung, Sperrung, Löschung und Auskunftserteilung.</li> </ol> <p>Satz 1 gilt nicht für Dateien, die ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden.</p> <p>(2) Öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten und hierbei in der Regel mindestens fünf Bedienstete ständig beschäftigen, haben eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Beauftragte müssen die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit besitzen. Sie unterstützen die öffentliche Stelle bei der Sicherstellung des Datenschutzes, insbesondere bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und nach § 7.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Erhebung</p> <p>(1) Personenbezogene Daten dürfen erhoben werden, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stelle erforderlich ist. Die Daten sind bei</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Erhebung</p> <p>(1) Personenbezogene Daten dürfen erhoben werden, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stelle erforderlich ist. Die Daten sind bei</p>

<p>den Betroffenen mit ihrer Kenntnis zu erheben. Bei Dritten dürfen personenbezogene Daten nur erhoben werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt</li> <li>2. die Erhebung zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder die persönliche Freiheit erforderlich ist,</li> <li>3. Angaben der Betroffenen überprüft werden müssen, weil Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen.</li> <li>4. offensichtlich ist, daß die Erhebung im Interesse der Betroffenen liegt und sie einwilligen würden, oder</li> <li>5. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können.</li> </ol> <p>[...]</p>	<p>den Betroffenen mit ihrer Kenntnis zu erheben. Bei Dritten dürfen personenbezogene Daten nur erhoben werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,</li> <li>2. die Erhebung zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder die persönliche Freiheit erforderlich ist,</li> <li>3. Angaben der Betroffenen überprüft werden müssen,</li> <li>4. offensichtlich ist, daß die Erhebung im Interesse der Betroffenen liegt und sie einwilligen würden,</li> <li>5. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder</li> <li>6. a) die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder b) die Erhebung bei den Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.</li> </ol> <p>[...]</p>
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf regelmäßige Datenübermittlungen entsprechend anzuwenden.</p>	entfällt
<p style="text-align: center;">§ 22 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten</p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte beobachtet die Auswirkung der automatisierten Datenverarbeitung auf die Arbeitsweise der datenverarbeitenden Stellen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, ob die automatisierte Datenverarbeitung die Wirkungsmöglichkeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Verfassungsorgane des Landes,</li> <li>2. der staatlichen und der kommunalen Verwaltung,</li> <li>3. der Organe der kommunalen Gebietskörperschaften, auch in deren Verhältnis zueinander und untereinander, verändert. Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte ist rechtzeitig über Planungen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften zum Aufbau automatisierter Informationssysteme zu unterrichten.</li> </ol> <p>(3) [...]</p> <p>(4) Die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen. Dazu haben sie insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte zur Erfüllung der Aufgaben für erforderlich hält,</li> <li>2. die in Nummer 1 genannten Unterlagen auf Verlangen innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden,</li> <li>3. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.</li> </ol> <p>Die oberste Landesbehörde entscheidet, ob der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten personenbezogene Daten einer betroffenen Person zu offenbaren sind, wenn dieser Vertraulichkeit besonders zugesichert worden ist.</p> <p>(5) Dateibeschreibungen sind der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten zu übersenden, wenn die beschriebenen Dateien zu Erfüllung</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten</p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte ist rechtzeitig über Planungen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften zum Aufbau automatisierter Informationssysteme zu unterrichten.</p> <p>(3) [...]</p> <p>(4) Die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen. Dazu haben sie insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte zur Erfüllung der Aufgaben für erforderlich hält,</li> <li>2. die in Nummer 1 genannten Unterlagen auf Verlangen innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden,</li> <li>3. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.</li> </ol> <p>Die oberste Landesbehörde entscheidet, ob der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten personenbezogene Daten einer betroffenen Person zu offenbaren sind, wenn dieser Vertraulichkeit besonders zugesichert worden ist.</p> <p>(5) Dateibeschreibungen sind der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten zu übersenden, wenn die beschriebenen Dateien zu Erfüllung</p>

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

DER

*Carl v. Ossietzky*

UNIVERSITÄT OLDENBURG

## Jahresinhaltsübersicht

1997

INHALT

1 / 97  
25. 02.1997

Mitteilungsblatt

Seite 2

Didaktisches Zentrum

hier: Errichtungsbeschluss

Seite 3

Ordnungen

hier: Ordnung des Didaktischen Zentrums

Seite 4

hier: Zusatz zur Beitragsordnung der StudentInnenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Seite 7

hier: Verfahrensordnung der Kommission für Forschungsfolgeabschätzung und Ethik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Seite 8

hier: Änderung der Gebührenordnung für den Hochschulspurt

Seite 11

Professoren

hier: Regeln für die Berufsverfahren bei Professuren in der LehrerInnenausbildung

Seite 12

<p>übersenden.</p> <p>3. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren. Stellt die oberste Landesbehörde im Einzelfall fest, daß die Sicherheit des Bundes, oder eines Landes besondere Vertraulichkeit erfordert, so kann sie verlangen, daß die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte oder die nach § 21 Abs. 4 Satz 1 bestellte Vertretungskraft die Befugnisse nach Satz 1 persönlich ausübt. In diesem Fall entscheidet die oberste Landesbehörde auch, ob der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten personenbezogene Daten einer betroffenen Person zu offenbaren sind, wenn dieser Vertraulichkeit besonders zugesichert worden ist.</p> <p>(5) Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte führt ein Register aller automatisierten Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden und für die nach § 8 Abs. 1 eine Dateibeschreibung gefordert wird. Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, der Landesbeauftragten dem Landesbeauftragten die Beschreibung dieser Dateien vorzulegen. Der öffentliche Teil des Registers beschränkt sich auf die nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 in die Dateibeschreibung aufzunehmenden Angaben; die Dateibeschreibungen der Behörden des Verfassungsschutzes, der Staatsanwaltschaft und der Polizei sowie der Finanzbehörden, soweit diese personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung speichern, werden nicht aufgenommen. Jede Person kann den öffentlichen Teil einsehen und, wenn sie ein berechtigtes Interesse darlegt, sich Auszüge daraus anfertigen lassen. Gebühren werden nicht erhoben.</p> <p>(6) [...]</p>	<p>1. der Aufgaben nach dem Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz oder</p> <p>2. polizeilicher Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz erstellt worden sind.</p> <p>(6) [...]</p>
<p>§ 24</p> <p>Datenverarbeitung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen [...]</p>	<p>entfällt</p>
<p>§ 25</p> <p>Verarbeitung personenbezogener Daten für Forschungsvorhaben</p> <p>(2) Für wissenschaftliche Forschungsvorhaben dürfen personenbezogene Daten, die für andere Zwecke oder für ein anderes Forschungsvorhaben erhoben oder gespeichert worden sind, verarbeitet werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Betroffenen eingewilligt haben,</li> <li>2. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder</li> <li>3. Art und Verarbeitung der Daten darauf schließen lassen, daß ein schutzwürdiges Interesse der Betroffenen der Verarbeitung der Daten für das Forschungsvorhaben nicht entgegensteht oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das schutzwürdige Interesse der Betroffenen erheblich überwiegt. Das Ergebnis der Abwägung und seine Begründung sind aufzuzeichnen. Über die Verarbeitung ist die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte zu unterrichten.</li> </ol>	<p>§ 25</p> <p>Verarbeitung personenbezogener Daten für Forschungsvorhaben</p> <p>(2) Für wissenschaftliche Forschungsvorhaben dürfen personenbezogene Daten, die für andere Zwecke oder für ein anderes Forschungsvorhaben erhoben oder gespeichert worden sind, verarbeitet werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Betroffenen eingewilligt haben,</li> <li>2. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder</li> <li>3. Art und Verarbeitung der Daten darauf schließen lassen, daß ein schutzwürdiges Interesse der Betroffenen der Verarbeitung der Daten für das Forschungsvorhaben nicht entgegensteht oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das schutzwürdige Interesse der Betroffenen erheblich überwiegt. Das Ergebnis der Abwägung und seine Begründung sind aufzuzeichnen. Über die Verarbeitung ist die Datenschutzbeauftragte oder der Datenschutzbeauftragte nach § 8 Abs. 2 zu unterrichten.</li> </ol>